



Landgericht Stade

Geschäfts-Nr.:
4 O 429/18

Beglaubigte Abschrift

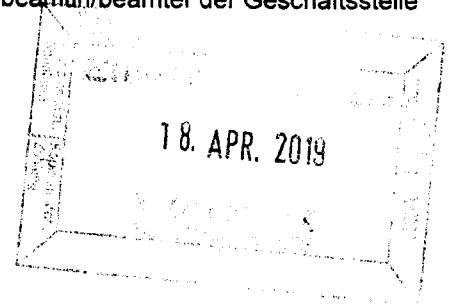
Verkündet am:
11.04.2019

als Urkundsbeamten/beamter der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In dem Rechtsstreit



der /

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Wietbrok Rechtsanwälte, Eißendorfer Pferdeweg 36,
21075 Hamburg,
Geschäftszeichen: VW-109/18-FW

gegen

Volkswagen AG vertr. d. d. Vorstand, d. vertr. d. d. Vorstandsvorsitzenden Herbert
Diess, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg,

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: /

wegen Rückabwicklung Kaufvertrag

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Stade auf die mündliche Verhandlung vom
21.03.2019 durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht, als Einzelrichterin

für **R e c h t** erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 28.019,-- nebst Zinsen hieraus in
Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 07.09.2018 zu
zahlen Zug um Zug gegen Übereignung und Herausgabe des PKW VW EOS 2,0 l
TDI Sport Style mit der Fahrgestellnummer V und Zug um
Zug gegen Zahlung einer Nutzungsentschädigung in Höhe von € 3.760,13.

Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Rücknahme des Fahrzeugs im
Annahmeverzug befindet.

Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von den durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten entstandenen vorgerichtlichen Anwaltskosten in Höhe von € 1.242,84 freizustellen nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten seit 01.12.2018.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin 13 %, die Beklagte 87 %.

Der Streitwert wird auf € 28.019,-- festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt Rückabwicklung eines PKW-Kaufvertrages ohne Anrechnung einer Nutzungsentschädigung sowie Feststellung des Annahmeverzuges und Zahlung ihrer außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten auf eine Gebühr von 2,0.

Am 19.02.2014 erwarb die Klägerin (Anlage K 1 Bl. 16 d.A.) vom Autohaus in Neu Wulmstorf einen von der Beklagten hergestellten VW Eos 2,0 TDI für € 28.019,-- (Kilometerstand 13.600). Das Fahrzeug ist mit dem Dieselmotorentyp EA 189 ausgerüstet, der von dem sog. Dieselskandal betroffen ist.

Die Software dieses Fahrzeugs kennt zwei unterschiedliche Betriebsmodi, die die Abgasrückführung steuern.

Im NOX-optimierten Modus 1 (Prüfmodus), der im Neuen Europäischen Fahrzyklus (NEFZ) aktiv ist, kommt es zu einer höheren Abgasrückführungsrate. Dabei wird das Abgas im Rahmen der Abgasrückführung aus dem Auslassbereich des Motors über ein Abgasrückführungsventil in den Ansaugtrakt des Motors zurückgeleitet. Dort ersetzt das rückgeführte Abgas einen Teil der Frischladung, die für den nächsten Verbrennungsprozess benötigt wird.

Während des Normalbetriebs im gewöhnlichen Straßenverkehr schaltet die Software dagegen durchgehend in den Modus 0 um, welcher keine höhere Abgasrückführungsrate und damit einen höheren Stickoxidausstoß bewirkt.

Die Beklagte hat ein Softwareupdate entwickelt, nachdem das Kraftfahrtbundesamt den Rückruf der betroffenen Fahrzeuge angeordnet hatte. Dieses soll dazu führen, dass das Fahrzeug auch im Fahrbetrieb die geforderten Abgaswerte einhält. Ob dieses Softwareupdate sonst nachteilige Folgen für das Fahrzeug hat, ist zwischen den Parteien streitig. Die EG-Typengenehmigung für das Fahrzeug besteht weiterhin fort. Das Kraftfahrtbundesamt betrachtet das Aufspielen des Software-Updates jedoch als verpflichtend. Mit Wirkung vom 3. November 2016 erteilte das Kraftfahrtbundesamt für den Dieselmotor des Typs EA 189 die Freigabe für die geplante technische Problemlösung des Herstellers.

Mit dem seitens der Beklagten zur Verfügung gestellten Software-Update wird das Fahrzeug nur noch in dem adaptierten Betriebsmodus 1 betrieben, der bisher ausschließlich in Prüfsituationen aktiv war.

Die Klägerin hat die Beklagte mit Schriftsatz vom 23.08.2018 zur Rückabwicklung auffordern lassen und hierfür eine Frist bis zum 06.09.2018 gesetzt (Anlage K3, Bl. 19 R d.A.).

Die Klägerin hat das Update zwischenzeitlich aufspielen lassen.

Das Fahrzeug hatte zum Schluss der mündlichen Verhandlung einen Kilometerstand von 41.571 km.

Die Klägerin stützt ihre Ansprüche auf §§ 823, 826 BGB.

Sie behauptet, sie hätte das Fahrzeug nicht erworben, wenn sie von der Software gewusst hätte.

Sie meint, für die Annahme eines Anspruchs aus § 826 BGB sei ein messbarer Vermögensnachteil nicht erforderlich. Die Beklagte habe sie durch einen ihrer Vertreter sittenwidrig getäuscht, indem er u.a. durch Prospekte über den Schadstoffausstoß des Fahrzeugs wahrheitswidrig informiert worden sei. Diese Täuschung sei auch sittenwidrig, da sie allein auf wirtschaftlichen Motiven beruhe und der Beklagten bewusst gewesen sei, dass der Einbau zu einer illegalen Zulassung führen würde. Die Täuschung sei aufgrund des Umfangs und der erforderlichen Einbindung von Entscheidungsträgern dem Vorstand auch bekannt gewesen. Die Beklagte treffe hinsichtlich der Vorgänge in ihrem Hause eine sekundäre Darlegungslast, dies insbesondere vor dem Hintergrund der in den Ermittlungsverfahren in den USA abgegebenen Zugeständnisse, bei denen eine namentliche Benennung der Manager bewusst vermieden werde.

Nach dem Aufspielen des Updates sei es zu Leistungsverschlechterungen gekommen, die volle Motorleistung könne nicht abgerufen werden.

Die Klägerin behauptet, die Laufleistung eines Neuwagens des Typs ihres Fahrzeugs liege bei 500.000 km. Sie meint indessen, die Anrechnung einer Nutzungsentschädigung scheide aus, da sie dem Rechtsgedanken des Schadensersatzrechts wegen sittenwidriger Schädigung widerspräche.

Sie beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin € 28.019,-- nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 10.03.2014 zu

zahlen Zug um Zug gegen Übereignung und Herausgabe des PKW VW EOS 2,0 I TDI Sport Style mit der Fahrgestellnummer 1

Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Rücknahme des Fahrzeugs im Annahmeverzug befindet.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin von den durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten entstandenen vorgerichtlichen Anwaltskosten in Höhe von € 2.077,74 freizustellen nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten seit Rechtshängigkeit.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte bestreitet das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen des §§ 823, 826 BGB.

Die Beklagte treffe keine sekundäre Darlegungslast, da der Kläger schon nicht substantiiert zu einem Schädigungsvorsatz vortrage, sondern sich unter Bezugnahme auf Presseberichterstattungen in Mutmaßungen ergehe. Die Beklagte habe keine Erkenntnisse darüber, dass ein Vorstandsmitglied zum Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlusses Kenntnis von der Software gehabt habe. Weitere Erklärungen seien ihr zudem schon deshalb unzumutbar, weil es sich um negative Tatsachen handele (Nichtwissen des Vorstandes). Zudem unternehme die Beklagte Anstrengungen, die Vorgänge aufzuklären.

Die Klägerin sei weder über die Nutzbarkeit des Fahrzeugs noch über das Vorliegen der EG-Typengenehmigung getäuscht worden. Allein aufgrund der Entscheidung des KBA könne zudem nicht festgestellt werden, dass eine unzulässige Abschaltvorrichtung vorliege.

Zudem bestreitet die Beklagte, dass das Fahrzeugupdate negative Auswirkungen auf die Motorleistung, den Verbrauch und sonstige Eigenschaften des Fahrzeugs habe und meint, der klägerische Vortrag sei insoweit unsubstantiiert.

Jedenfalls müsse sich die Klägerin einen Gebrauchsvorteil, ausgehend von einer Gesamtleistung von 200.000 bis 250.000 km anrechnen lassen, da von einer

erheblichen Einschränkung der Gebrauchstauglichkeit nicht die Rede sein könne, da das Fahrzeug stets technisch sicher und fahrbereit gewesen sei und bis zum heutigen Tage ohne Einschränkungen genutzt werde.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen. Die Klage wurde der Beklagten am 30.11.2018 zugestellt.

Entscheidungsgründe

I. Die Klage ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet, im Übrigen ist sie unbegründet.

1. Der Klägerin steht gegen die Beklagte ein Schadensersatzanspruch auf Rückzahlung des geleisteten Kaufpreises abzüglich einer Nutzungsentschädigung Zug-um-Zug gegen Herausgabe des streitgegenständlichen Fahrzeugs zu, §§ 826, 823 Abs. 2, 249 BGB i.V.m. § 263 StGB.

Die Beklagte hat die Klägerin sittenwidrig geschädigt, § 826 BGB.

Sittenwidrig ist ein Verhalten, das nach seinem Gesamtcharakter, der durch umfassende Würdigung von Inhalt, Beweggrund und Zweck zu ermitteln ist, gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt; dafür genügt es im Allgemeinen nicht, dass der Handelnde vertragliche Pflichten oder das Gesetz verletzt oder bei einem anderen einen Vermögensschaden hervorruft, vielmehr muss eine besondere Verwerflichkeit seines Verhaltens hinzutreten, die sich aus dem verfolgten Ziel, den eingesetzten Mitteln, der zu Tage tretenden Gesinnung oder den eingetretenen Folgen ergeben kann (BGH NJW 2014,383).

Die Beklagte hat durch ihre Mitarbeiter eine manipulierende Software entwickeln und massenhaft in die Motoren der Fahrzeuge einbauen lassen mit dem Ziel, gesetzliche Umweltvorschriften auszuhebeln und die tatsächlichen Abgaswerte im Fahrbetrieb auch gegenüber dem Kraftfahrtbundesamt zu verschleiern. So hat sie die Erwartung der Autokäufer hintergangen, dass die Abgas- und Verbrauchswerte zwar nicht mit denen des realen Fahrbetriebs übereinstimmen müssen, aber doch in einer gewissen Korrelation zueinanderstehen und eine Aussage über den realen Fahrbetrieb sowie den

Vergleich zu anderen Fahrzeugen zulassen: Niedrige Werte im Prüfstandmodus lassen auch niedrige Werte im realen Fahrbetrieb erwarten und umgekehrt (LG Krefeld, Urteil vom 04.10.2017, 2 O 19/17). Die daraus zu entnehmende Gesinnung, massenhaft die Käufer der so produzierten Autos bei ihrer Kaufentscheidung zu täuschen, die Wettbewerber zu benachteiligen und die Umwelt so zu schädigen, dass Gesundheitsgefahren drohen, weil die Schadstoffwerte erhöht werden, lässt das Verhalten insgesamt als sittenwidrig erscheinen (LG Krefeld, a.a.O.). Denn dadurch wurde dem Käufer etwas vorgespiegelt, was für seine Kaufentscheidung wesentlich war, nämlich ein Stickstoff-Ausstoß, der der Euro-5-Norm auch tatsächlich entspricht. Obwohl den Mitarbeitern der Beklagten auch bewusst war, dass dieser Umstand von zentraler Bedeutung für jeden verständigen Autokäufer beim Autokauf ist, wurde die entsprechende Software bewusst verwendet. Für die Beurteilung des Verhaltens als sittenwidrig kommt es dabei auch nicht darauf an, ob der zwischengeschaltete Fahrzeughändler als Zweitverkäufer Kenntnis von dem Mangel hat oder nicht, denn sittenwidrig handelt auch der, der eine Sache, von deren Mangelhaftigkeit er weiß, in der Vorstellung in den Verkehr bringt, dass die betreffende Sache von dem Erwerber in unverändert mangelhaftem Zustand an einen ahnungslosen Dritten weiterveräußert (OLG Köln, Beschluss vom 03.01.2019, 18 U 70/18). Zudem haben die Mitarbeiter der Beklagten den Händlern die Fahrzeuge ja gerade zum Zwecke der Weiterveräußerung im unveränderten Zustand überlassen.

Dabei steht zur Überzeugung der Kammer auch fest, dass die Beklagte durch Personen gehandelt hat, für deren unerlaubte Handlung die Beklagte gem. § 31 BGB einstehen muss.

Wer die Zustimmung zur Konzipierung und zum Einsatz einer Software im Millionen von Neufahrzeugen erteilt, die einen geringeren als den tatsächlichen Schadstoffausstoß vorspiegelt, muss üblicherweise auch eine wichtige Funktion in einem Unternehmen innehaben, da eine so wesentliche unternehmerische Entscheidung regelmäßig nicht von untergeordneten Mitarbeitern ohne Einbeziehung von Entscheidungsträgern getroffen wird (LG Stade, Urteil vom 11.07.2018, a.a.O.). Insoweit ist in Anbetracht der vergangenen Zeitspanne auch absolut lebensfremd, wenn die Beklagte sich fortgesetzt auf die Unkenntnis der Einzelheiten beruft. In Anbetracht des Ausmaßes der Manipulation und der durch den Konzern im Ausland gegebenen Zugeständnisse ist es zudem lebensfremd, anzunehmen, dass die Entscheidung von bloßen Ingenieuren ohne

(dokumentierte) Kenntnis und Billigung zumindest eines Teils des Vorstands getroffen wurde (OLG Köln, a.a.O.; LG Frankfurt, Urteil vom 17.07.17, 13 O 174/16; LG Hildesheim, Urteil vom 17.01.17, 3 O 139/16).

Insoweit greift zugunsten des Käufers zudem eine Erleichterung der Darlegungslast. Steht nämlich ein (primär) darlegungspflichtiger Anspruchsteller außerhalb des für seinen Anspruch erheblichen Geschehensablaufs und kennt der Anspruchsgegner alle wesentlichen Tatsachen, so genügt nach den höchstrichterlichen Grundsätzen über die sekundäre Darlegungslast das einfache Bestreiten seitens des Anspruchsgegners nicht, sofern ihm nähere Angaben zuzumuten sind (vgl. BGH, Urt. v. 17. Januar 2008 - III ZR 239/06). Damit diesen Grundsätzen ein praktischer Anwendungsbereich eröffnet ist, müssen die Anforderungen an die primären Darlegungen seitens des Anspruchstellers auf die allgemeine Behauptung der nach dem maßgebenden Tatbestandsmerkmal erforderlichen Tatsache beschränkt werden, denn zur Frage des Umfangs einer sekundären Darlegungslast kann man stets nur dann gelangen, wenn der Anspruchsteller die Voraussetzung der ihn treffenden primären Darlegungslast zu erfüllen vermag. Das aber kann mit Rücksicht auf den Umstand, dass der Anspruchsteller in der von der zitierten höchstrichterlichen Rechtsprechung erörterten Fällen jeweils außerhalb des Geschehensablaufs steht und ihm entsprechende Kenntnisse aus strukturellen Gründen fehlen, nur dann geschehen, wenn man allgemeine Behauptungen ausreichen lässt und von weiterer Substantiierung absieht (OLG Köln, a.a.O.). Daher ist dem OLG Köln weiterhin dahin zu folgen, dass die Behauptung des Käufers, hier des Klägers, ausreicht, dass dem Vorstand der Beklagten die Zusammenhänge um die manipulierte Software bekannt gewesen seien. Demgegenüber reicht der Vortrag der Beklagten, wie oben ausgeführt, in keiner Weise aus, da die Beklagte bis heute nicht konkret darlegt, welche Mitarbeiter es wie bewerkstelligt haben, die mangelhafte Software zu entwickeln und millionenfach in den Verkehr zu bringen, ohne, dass der Vorstand hiervon Kenntnis erlangt hat.

Die Klägerin hätte das Fahrzeug in Kenntnis der Manipulation nicht erworben. Sie hat beruhend auf dem Irrtum eine Vermögensverfügung vorgenommen, nämlich den Kaufpreis an die Verkäuferin gezahlt. Ihr ist hierdurch auch ein Schaden entstanden. Wird ein Käufer durch irreführende Angaben zum Erwerb einer Sache veranlasst, die sich grundlegend von der angepriesenen unterscheidet, ist ein Schaden auch dann zu bejahen, wenn der Wert der Sache dem gezahlten Kaufpreis entspricht (BGH NJW 1998,

898). Es kommt daher nicht darauf an, ob die Klägerin das Fahrzeug zur allgemeinen Nutzung im Straßenverkehr verwenden kann und verwendet hat. Denn Schadensersatz ist auch dann geschuldet, wenn der Kaufpreis zwar dem Verkehrswert der Sache entspricht, diese aber infolge des Mangels für die Zwecke des Käufers ungeeignet ist (BGH a.a.O.; OLG Köln, a.a.O.).

Die Klägerin kann daher den von ihr zum Erwerb des Fahrzeugs gezahlten Kaufpreis von der Beklagten verlangen. Im Wege des Vorteilsausgleichs hat sie allerdings das erworbene Fahrzeug und die gezogenen Nutzungen herauszugeben. Der Nutzungsvorteil je gefahrenem Kilometer errechnet sich aus dem Kaufpreis dividiert durch die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses von dem Fahrzeug zu erwartende Restlaufleistung. Das Gericht schätzt gemäß § 287 ZPO, dass ein Dieselfahrzeug des streitgegenständlichen Typs eine Gesamtfahrleistung von 250.000 km hat.

Daher ist die Nutzungsentschädigung ausgehend von einer Gesamtfahrleistung von 250.000 km gem. § 287 ZPO und ausgehend vom Kaufpreis und der zum Zeitpunkt der Rückabwicklung zurückgelegten Kilometerzahl nach der folgenden Formel zu ermitteln:

$28.019 \text{ EUR} \times \text{gefahrne Kilometer} (41.571 \text{ ./. } 13.600 = 27.971 \text{ km}) : \text{Restlaufleistung} (250.000 \text{ km ./. } 41.571 = 208.429 \text{ km}).$

Die Klägerin muss sich demnach einen Nutzungsersatz von € 3.760,13 gegenhalten lassen.

Der Verzugszinsanspruch folgt aus §§ 286, 288 ZPO.

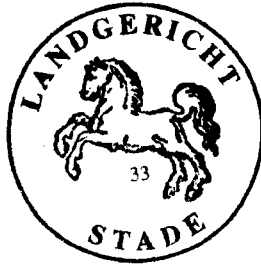
2. Die Beklagte befindet sich mit der Rücknahme des Fahrzeugs auch im Annahmeverzug, nachdem sie bereits außergerichtlich zur Rückabwicklung aufgefordert worden ist, § 294 BGB

3. Der Freistellungsanspruch wegen der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten ist gegen die Beklagte begründet aus §§ 826, 249 BGB; jedoch nur in Höhe einer 1,3 Gebühr und in Höhe des Obsiegens (Streitwert bis zu € 25.000,--, mithin nur in Höhe von € 1.242,84 ((€ 788 x 1,3 zzgl. € 20)* 1,19). Da die Prozessbevollmächtigten durch vielfach verwendete Standardschreiben und Standardschriftsätze in einer Vielzahl parallel gelagerter Verfahren tätig sind ist eine 2,0 Gebühr nicht gerechtfertigt.

II. Die Nebenentscheidungen folgen aus § 92, 709 S. 1 und S. 2 ZPO.



Beglaubigt
Stade, 12.04.2019



als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Landgerichts